



Sportschützenverein 1961 Sand e.V. in Bad Emstal

--- SATZUNG ---

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Sportschützenverein 1961 Sand e.V. in Bad Emstal“.

Er hat seinen Sitz in Bad Emstal und ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsportes, die Förderung der Jugend und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Ebenso ist das traditionelle Schützenwesen zu pflegen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Durchführung von kulturellen Veranstaltungen verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Wir möchten zum Ausdruck bringen, dass Frauen voll gleichberechtigt sind, bitten aber um Verständnis, dass im Folgenden aufgrund besserer Lesbarkeit und aus Vereinfachungsgründen bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt wurde.

Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen, aber auch juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft Minderjähriger bedarf der Erlaubnis der Eltern.

Vereinsmitglied werden kann jede Person, unabhängig von Nationalität, Geschlecht, Religions- und Parteizugehörigkeit. Die Mitglieder haben die Rechte und Verpflichtungen dieser Satzung einzuhalten.

Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss der Bewerber ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Der Inhalt darf nur dem Vorstand zur Kenntnis gebracht werden.

Aufnahmeanträge bedürfen immer der Schriftform.

Durch seine Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller automatisch die Vereinssatzung an.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Bei Ablehnung des schriftlichen Aufnahmeantrages hat der Bewerber das Recht, auf der nächsten Mitgliederversammlung unter Punkt Verschiedenes vorzusprechen.

Die Mitglieder müssen dem 1. Vorsitzenden eine eventuelle Wohnungsänderung mitteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, durch Streichung von der Mitgliederliste oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Anerkennung des Ausschließungsbeschlusses, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Beiträge, Spenden, Umlagen und ähnliche Leistungen werden beim Erlöschen der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Festsetzung der Jahresbeiträge sowie des Aufnahmebeitrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie deren Begleichung sind in einer separaten Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- der Ehrenrat.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Jugendwart
- Kassenwart
- Schriftführer
- Sportwart.

Der Verein wird nach außen durch je zwei Mitglieder des Vorstandes, zu denen der 1. oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende gehört, vertreten.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Erstellung der Jahresberichte durch den jeweils zuständigen Vorstand,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

Der Vorstand muss bei den nachfolgenden Punkten zuerst Zustimmung einer Mitgliederversammlung einholen:

1. Kredit- bzw. Darlehensaufnahme die 75 % der Beitragseinnahmen des Vorjahres überschreiten
2. Ausgaben für Investitionen, die 50 % der Beitragseinnahmen des Vorjahres überschreiten (davon ausgenommen sind sämtliche Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs des Sportschützenvereins notwendig sind, wie z.B.: Gas, Wasser, Reparaturen, Startgelder, usw.).
3. Verkauf von: Vereinsgebäude, Grund und Boden.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt, sofern er nicht gemäß § 15 dieser Satzung abberufen wurde.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 12 erweiterter Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder zur Entlastung des Vorstandes in den erweiterten Vorstand wählen.

Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie dürfen dort das Wort ergreifen. Sie dürfen Anträge stellen. Der Vorstand ist verpflichtet, über diese Anträge abzustimmen.

Bei Beschlüssen, die Aufgabengebiete des erweiterten Vorstandes betreffen, ist das jeweils betroffene erweiterte Vorstandsmitglied stimmberechtigt.

Sie sind berechtigt, auf den Mitgliederversammlungen einen Bericht über ihre Tätigkeiten abzugeben.

Beispiele für erweiterten Vorstand, Festausschuss, Gewehr-, Pistolen-, Bogen- Referent, Pressewart u.s.w..

§13 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei Personen, welche von der Mitgliederversammlung in dieses Gremium gewählt werden. Weiterhin zählen die Ehrenmitglieder des Vereins automatisch zum Ehrenrat.

Gewähltes Mitglied im Ehrenrat kann nur werden, wer das 50. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens fünf Jahren dem Verein angehört. Mitglieder des Hauptvorstandes und Sportreferenten dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Ehrenrat sein. Der 1. Vorsitzende übernimmt eine beratende Funktion gegenüber den Mitgliedern des Ehrenrates.

Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihrer Mitte den Ehrenratsvorsitzenden (1. Ehrenrat) sowie den Schriftführer des Ehrenrates.

Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Ehrenratsvorsitzende soll auf der Jahreshauptversammlung einen Tätigkeitsbericht abgeben.

Der Ehrenrat entscheidet gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden über Ehrungen von Vereinsmitgliedern und Wohltätern des Vereins. Ehrungen von Mitgliedern des Ehrenrates werden vom Hauptvorstand beschlossen. Vorschläge für Ehrungen nach § 14 der Satzung können mit schriftlicher Begründung von jedem Vereinsmitglied erfolgen. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden des Ehrenrates zu richten.

Dem Ehrenrat obliegt die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander. Er übernimmt die Funktion eines Schlichters bei vereinsinternen Unstimmigkeiten. Ebenso kann er bei persönlichen Differenzen als Vermittler herangezogen werden. Im Interesse des Vereins soll der Ehrenrat stets darum bemüht sein, eine einvernehmliche Kompromisslösung zu finden, die von allen beteiligten Streitparteien getragen werden kann.

In Abstimmung mit dem Vereinsvorstand übernimmt der Ehrenrat repräsentative Aufgaben (Ehrungen, Jubiläen, Krankenbesuche, etc.).

In wichtigen Vereinsangelegenheiten übernimmt der Ehrenrat eine beratende Funktion gegenüber dem Vorstand. Dies gilt insbesondere bei Änderung der Vereinsziele sowie bei besonderen finanziellen Belastungen, welche den herkömmlichen Rahmen übersteigen.

§ 14 Ehrenordnung

Der Sportschützenverein hat eine separate Ehrenordnung.
Diese ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 15 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mit vollendetem 18. Lebensjahr – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und des Ältestenrates.
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Vereinsauflösung.
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.
4. Weitere Aufgaben, soweit diese aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergeben.
5. Einführung einer Jugendordnung und Beschlussfassung über spätere Änderungen.

Mindestens zweimal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die erste Mitgliederversammlung soll möglichst in den Monaten Januar/Februar, die zweite in den Monaten Juni/Juli eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung einberufen.

Die Einladung hat durch Aushang im Schützenhaus zu erfolgen.

Eine Veröffentlichung in den Emstaler Nachrichten oder Versand von Einladungen an alle Mitglieder kann den Aushang ersetzen.

Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 20% der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindesten 10% der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 10% der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Von den anwesenden Mitgliedern ist zuerst ein Versammlungsleiter zu wählen. Der Versammlungsleiter muss nicht Mitglied des Vereins sein.

Der Versammlungsleiter hat folgende Rechte und Pflichten:

1. Er überwacht die Einhaltung der Tagesordnung
2. Er muss jedem Mitglied das Wort erteilen
3. Er bestimmt die Reihenfolge der Wortbeiträge
4. Er kann nach einer angemessenen Zeit das Wort entziehen
5. Er schließt die Sitzung.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

§ 16 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 17 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Es ist jährlich ein neuer Prüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 18 Auflösen des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft oder an einen gemeinnützigen Verein, der gleiche Zwecke verfolgt. Die Bestimmung hierfür obliegt dem Vorstand.

Vor Durchführung einer Vereinsauflösung ist das für den Sportschützenverein zuständige Finanzamt zu hören.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Vorstehende Satzung wurde am 26.06.1998 in Bad Emstal-Sand von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 15 dieser Satzung wurde um Punkt 5 (Einführung einer Jugendordnung...) ergänzt; gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.02.2000.

§ 15 dieser Satzung wurde geändert (Enthaltungsmöglichkeit bei Abstimmungen); gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.02.2006.

§ 5 dieser Satzung wurde geändert und ergänzt (Vereinsaustritt, Streichung von der Mitgliederliste, Keine Rückerstattung bei Erlöschen der Mitgliedschaft); gemäß Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 17.02.2006 und vom 16.02.2007.

§ 15 dieser Satzung wurde ergänzt (Stimmrecht mit vollendetem 18. Lebensjahr); gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.02.2007.

§ 7 und § 13 dieser Satzung wurden geändert und ergänzt (Bezeichnung und Aufgabendefinition Ehrenrat); gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.02.2008.

Hierfür zeichnen der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schriftführer.

Bad Emstal, den 22.02.2008

Erich May, 1. Vorsitzender

Alexander Maul, 2. Vorsitzender

Diana Hödl, Schriftführerin